## Martinshütte Buchklingen e.V.

#### Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Die impliziert jedoch keine Benachteiligung eines abweichenden Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

#### Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen *Martinshütte Buchklingen* mit Sitz in Viernheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name *Martinshütte Buchklingen e.V.*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

### Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung der Kinder- und Jugendbildung
- die F\u00f6rderung der Erwachsenenbildung
- Heimatpflege durch Renovierung, Pflege und Erhalt der Martinshütte in Buchklingen und Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und Anerkennung als Freizeit- und Begegnungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen
- Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Maßnahmen der pädagogischen und kulturellen Bildungsarbeit

# Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erwerb, ehrenamtliche Pflege und Erhalt der Martinshütte in Buchklingen, Gorxheimertal - OT Gorxheim-Eichelberg
- vergünstigte Vermietung der Freizeithütte an Kinder und Jugendgruppen zur Durchführung von Freizeiten, sozial-pädagogischen Lehrgängen und zur naturnahen Weiterbildung. Begünstig sind u.a. alle Mitglieder kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Kinder- und Jugendgruppen der Pfadfinder, Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen, Kindergartengruppen und Schulklassen. Das Weitere regelt die Gebührenordnung.
- Vermietung an sonstige Gruppen.
   Bei gleichzeitiger Anfrage wird eine begünstigte Gruppe immer Vorrang vor einer sonstigen Gruppe erhalten.
   Ausgenommen von der Vermietung sind Gruppen, die eine Verherrlichung von Gewalt oder die Diskriminierung rassischer, ethischer und/oder sozialer Minderheiten zur ihrer Ideologie z\u00e4hlen.
- Zur Verfügung stellen von ausgearbeiteten Materialien zur pädagogischen, kulturellen und naturnahen Weiterbildung während des Aufenthaltes in der näheren und weiteren Umgebung der Hütte.

- §2 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Katholischen Gemeinden Viernheims, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
  - Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus der Körperschaft ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Körperschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Bei ihrem Ausscheiden, Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres wird nicht zurückerstattet.

§ 7 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt die Körperschaft einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 4000,-Euro belasten, ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mehr als 4000,- Euro belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zu Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist gem. §33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Körperschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Körperschaftmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen der Körperschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Viernheim, 12.09.2020

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift	die vorliegende Satzung als
beschlossen:	VIERNHEIM
Forster, Peter 2	Zulian Lasonand Mr
1. Name des Mitgliedes	Anschrift /
	2,
1-0 000	atra litta
129,200	CRAIN FOTHUS
Datum	Unterschrift ULEVNHEIM
TRAGER ROLAND	LUISENSTO 17
2. Name des Mitgliedes	Anschrift
- Hallo dos Illiginados	7 HIGGININ
10 600	
12 09.2020	
Datum	Unterschrift
Holar Helpid W	enter was Remuch 2 68519 Viencele
3. Name des Mitgliedes	enha von Braunth. 7,68513 Viernles Anschrift
1) 00 ) 30	1K)
12.09.2020	N
Datum	Unterschrift
	[ - [ - [ - [ ] ] [ ] [ ] [ - [ ] [ ] [
Palail Ellery	Wossish. GB, GPS13 Viruher
4. Name des Mitgliedes	Anschrift
12 00 200	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
1205 lozo Datum	Unterschrift
Datum	Ontersonnit
Marley Lamme	Byun-lengt- IN-1/V-104
5. Name des Mitgliedes	Anschrift

12/9/2020	Age /
Datum	Unterschrift
Robert Toth	Krant Str. 75, 68 819 Went Du
6. Name des Mitgliedes	Anschrift
12.09.2020	
Datum	Unterschrift
12.0 Willard G	272 Cooland 1.22 68519 Mrs
7. Name des Mitgliedes	Anschrift
12.0920	
Datum	Unterschrift